



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Amtssigniert. SID2017071097247  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

**Gewerbereferat**

An die  
hollu Systemhygiene GmbH  
Salzstraße 8  
6170 Zirl

Angeschlagen am 26.07.17  
Abzunehmen am 06.09.17  
Abgenommen am .....

Mag. Dr. Karoline Senn  
Telefon +43(0)512/5344-5070  
Fax +43(0)512/5344-745005  
bh.innsbruck@tirol.gv.at  
20072017se04.doc  
DVR: 0016063

**hollu Systemhygiene GmbH, VbF-Lager in Zirl;  
Verfahren nach GewO 1994;**

Geschäftszahl 3.1-1615/04-H-43  
Innsbruck, 20.07.2017

## KUNDMACHUNG

Die hollu Systemhygiene GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um gewerberechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebes eines Lagers für brennbare Flüssigkeiten am Betriebsgelände in 6170 Zirl, Salzstraße 6, GStNr 522/3, 523/1 und 523/2, angesucht.

Sie werden eingeladen, an der mündlichen Verhandlung am

**Mittwoch, dem 06.09.2017, um 08:30 Uhr**  
**an Ort und Stelle**

teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

6020 Innsbruck, Gilmstraße 2 – <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck> Bitte Geschäftszahl immer anführen  
Bankverbindung: Hypo Tirol Bank, Kto.Nr.: 200 001 108, BLZ 57000 (BIC: HYPTAT22 IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108)

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3P3S3T3R##

### *Vertretung*

Es steht den Beteiligten frei, persönlich zu erscheinen oder sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Vollmacht kann auch vor der Behörde mündlich erteilt werden.

Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, so ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer ausdrücklichen Vollmacht kann auch abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten. Die Beteiligten können auch in Begleitung eines Rechtsbeistandes und/oder eines Fachbeistandes zur Verhandlung erscheinen.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 nicht berücksichtigt werden.

## **RECHTSBELEHRUNG GewO**

### *Beteiligte*

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung beim Verhandlungsleiter vorgebracht werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl. § 42 Abs. 1 AVG 1991). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 lit g Gewerbeordnung 1994 angeführten Nutzungsrechte,
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Senn